

ENTWURF

Satzung vom _____

**Über die Abweichung von Herstellungsmerkmalen nach § 9 Abs. 1 der
Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Schmallenberg für die Straße**

Schützenstraße in Holthausen

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S 2414) in der z. Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung und § 9 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Schmallenberg vom 31.10.1983 in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schmallenberg in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

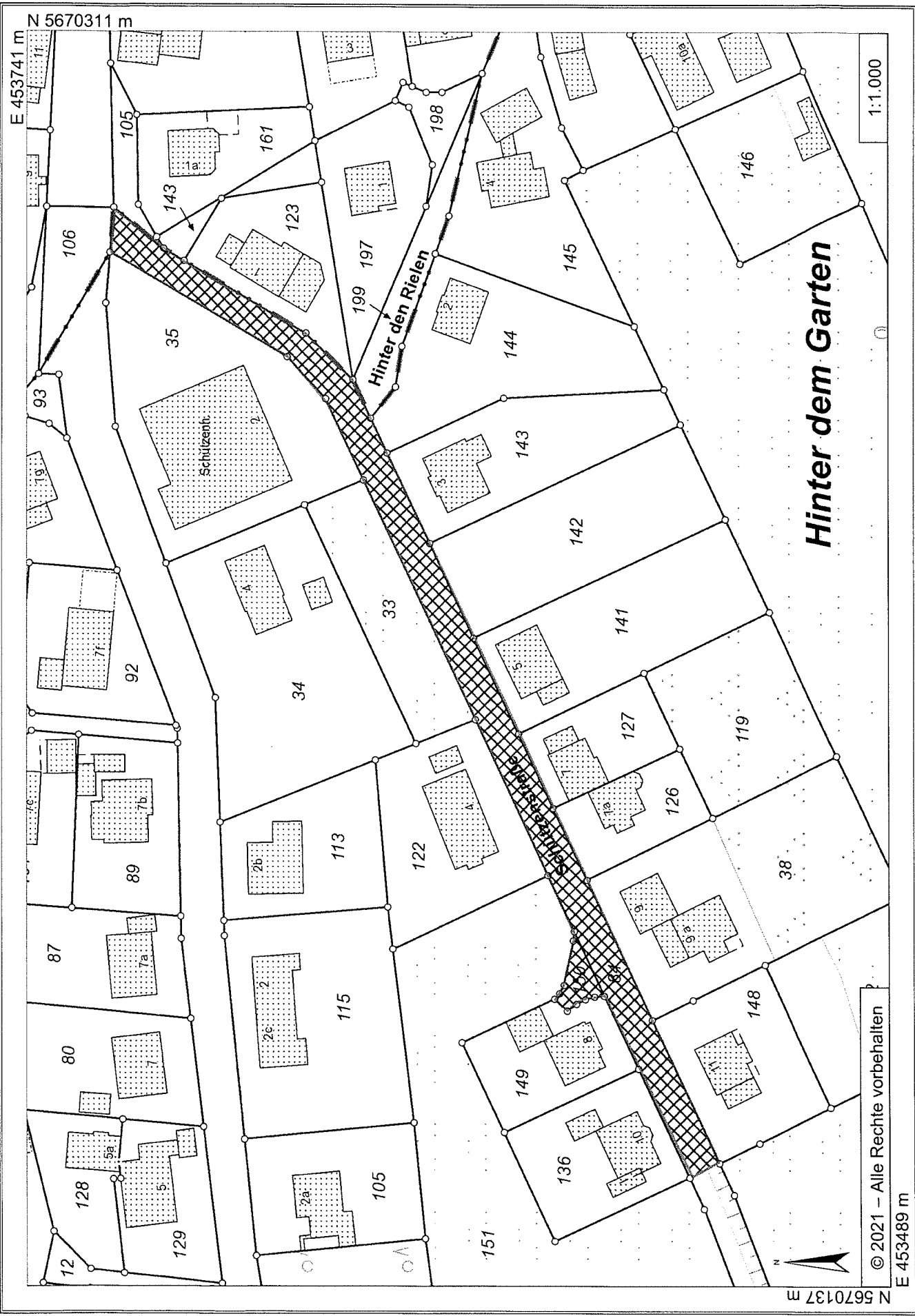
Abweichend von den Herstellungsmerkmalen des § 9 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Schmallenberg vom 31.10.1983 gelten nachstehende Straßen im Sinne des Erschließungsbeitragsrechts bereits als endgültig hergestellt, wenn sie folgende Bestandteile und Herstellungsmerkmale aufweisen:

- a) Fahrbahn mit Unterbau und Decke; die Decke kann aus Asphalt, Beton, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- b) Entwässerungseinrichtungen mit Anschluss an die Kanalisation;
- c) Beleuchtungseinrichtungen betriebsfertig.
 - „Schützenstraße“ in Holthausen, bestehend aus dem Flurstück Gemarkung Oberkirchen, Flur 20, Flurstück 84 tlw.

Der beigelegte Planausschnitt ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



N 5670137 m

© 2021 – Alle Rechte vorbehalten

E 453489 m